

Dreizehnte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV).

Vom 21. Mai 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) wird verordnet:

Präambel

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck soll das Infektionsgeschehen reduziert, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Weiterhin gilt es eigene Interessen zurückzustellen und freiwillig das Gemeinwohl zu stärken. Das bedeutet, Verantwortung und Fürsorge für andere zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar. Zum Schutz der Allgemeinheit und im Interesse des Gesundheitsschutzes sind weiterhin besondere Ge- und Verbote notwendig. Perspektivisch soll es, wenn sich das Infektionsgeschehen stabilisiert hat, bei einem Vierklang aus Impfen, Testen, Kontaktnachvollziehung und Öffnungen bleiben. Das Infektionsgeschehen ist bundes- und landesweit seit Mitte Februar 2021 stark gestiegen. Zwischenzeitlich nimmt die Zahl der Neuinfektionen jedoch ab. Um dem rückläufigen Infektionsgeschehen gerecht zu werden und die Grundrechtseinschränkungen möglichst gering zu halten, sind weitere ambitionierte, lokale Öffnungsschritte vorgesehen, die sich an der örtlichen epidemiologischen Lage orientieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, im Rahmen von Modellprojekten, auch in geschlossenen Räumen, weitere Öffnungsschritte lokal insbesondere mit weitreichenden Testkonzepten zu erproben. Zur Registrierung und der Nachverfolgung von Infektionsketten werden elektronische Hilfsmittel zur freiwilligen Nutzung empfohlen, wie zum Beispiel die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts oder die luca App. Diese eignen sich auch besonders zur Erprobung im Rahmen von Modellprojekten. Das Land Sachsen-Anhalt stellt nach dem „Konzept zur Ausweitung der Testungen auf SARS-CoV-2“ den Schulen und

Kindertageseinrichtungen kostenfrei Selbsttests zur Verfügung. Damit können sich Kinder und Jugendliche sowie das Personal in diesen Einrichtungen zweimal wöchentlich selbst testen.

§ 1

Allgemeine Hygieneregeln, Testung, Anwesenheitsnachweis

(1) In allen Einrichtungen, Betrieben sowie bei Angeboten und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar; beim gemeinschaftlichen Gesang gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen,
2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen,
3. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen,
4. Information über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen,
5. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich im Ladengeschäft nur aufhalten:
 - a) bei einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern höchstens 1 Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 - b) bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern zusätzlich zur Höchstkundenzahl nach Buchstabe a höchstens 1 Kunde je 20 Quadratmeter der Verkaufsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt.

Die Abstandsregelung und Personenbegrenzung nach Satz 2 Nrn. 1 und 3 gelten nicht für Zusammenkünfte des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Abstandsregelung und Personenbegrenzung sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden. Lassen sich die Abstandsregelungen nach Satz 2 Nr. 1 durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere die räumliche Trennung, die Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen, das Anbringen von Abstandsmarkierungen oder durch verstärkten Personaleinsatz nicht sicherstellen, hat der Infektionsschutz zusätzlich zu erfolgen durch

Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur höchstens so viele Besucher aufhalten, dass Ansammlungen von mehr als fünf Personen vermieden werden. Der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person), hat ein Konzept, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt, zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.

- (2) Eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) im Sinne dieser Verordnung ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (insbesondere selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material). Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

Zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzte Personen sind über die Ausnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.

- (3) Soweit in dieser Verordnung eine Testung vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person

1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen,
2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder
3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen.

Der Selbsttest nach Satz 1 Nr. 3 ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Bescheinigungen über einen Schnelltest nach Satz 1 Nr. 2 können im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erstellt werden. Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

(4) Von der Testpflicht ausgenommen sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
3. genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie
4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

(5) Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen

Arbeitsschutzbestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für die SARS-CoV-

2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANZ AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BANZ AT 22.04.2021 V1).

- (6) Soweit in dieser Verordnung ein Anwesenheitsnachweis vorgeschrieben wird, haben die Verantwortlichen zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen den Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer sowie den Zeitraum und den Ort des Aufenthalts der Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer in Textform zu erheben. Eine digitale Kontaktdatenerhebung, bei der die in Satz 1 genannten Kontaktdaten im Bedarfsfall der zuständigen Gesundheitsbehörde kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden kann, ist zulässig. Die Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer haben die in Satz 1 genannten Kontaktdaten wahrheitsgemäß anzugeben. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die erfassten Daten sind vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen. Die zuständige Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist. Die Verantwortlichen nach Satz 1 sind verpflichtet, der zuständigen Gesundheitsbehörde die erhobenen Daten auf Anforderung zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die der zuständigen Gesundheitsbehörde übermittelten Daten sind von dieser unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Zahl fünf nicht überschreiten darf. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben bei der Berechnung der Personenanzahl unberücksichtigt. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, bleibt unberührt.
- (2) Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sind untersagt. Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung

sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen. Abweichend von Satz 1 sind professionell organisierte Veranstaltungen im Freien mit höchstens 20 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Teilnehmerzahl unberücksichtigt. Teilnehmer haben einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Teilnehmern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verantwortlichen der Veranstaltungen nach Satz 3 haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen. Für das gastronomische Angebot gilt § 6 entsprechend.

- (3) Die Personenbegrenzung des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 3 sowie die Untersagung des Absatzes 2 Satz 1 gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften. Die Personenbegrenzung des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 3 sowie die Untersagung des Absatzes 2 Satz 1 gelten zudem nicht für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen sowie für die Veranstaltung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021 zur Berichterstattung über die Landtagswahl. Für das gastronomische Angebot gilt § 6 entsprechend.
- (4) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen.
- (5) An Trauungszeremonien dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern, Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen. Bei Trauer- und Bestattungszeremonien sowie Beisetzungen dürfen nur der

engste Freundes- und Familienkreis des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen. Zusätzlich zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen dürfen vollständig geimpfte und genesene Personen an Trauungs-, Trauer- und Bestattungszereemonien sowie Beisetzungen teilnehmen. Die Verantwortlichen der Veranstaltungen nach Satz 1 und 2 haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen.

- (6) Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Zahl fünf nicht überschreiten darf. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben bei der Berechnung der Personenanzahl unberücksichtigt.
- (7) Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Bei Versammlungen von mehr als zehn angemeldeten Teilnehmern kann die zuständige Versammlungsbehörde nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen.
- (8) Zusammenkünfte von Personen, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Infostände und Wahlkampfveranstaltungen, sind zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist.

§ 3

Öffentlicher Personenverkehr

- (1) Der Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist zulässig.
- (2) Jeder Nutzer des ÖPNV und öffentlicher Fernverkehrsmittel hat eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske) zu tragen. Für Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist anstelle einer partikelfiltrierenden Halbmaske das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 1 Abs. 2 erlaubt. Dies gilt auch für die Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs.
- (3) Die Leistungserbringer des ÖPNV haben die Einhaltung der Regelung des Absatzes 2 zu überwachen und bei Nichtbeachtung die jeweilige Person von der Beförderung auszuschließen.

§ 4

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

- (1) Folgende Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990, 1059), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
1. Messen und Ausstellungen,
 2. Tanzlustbarkeiten (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs; vergleichbare Einrichtungen, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können) und
 3. Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte und Veranstaltungen mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen.
- (2) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Weitere Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
- (3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
1. Planetarien und Sternwarten,
 2. Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten,
 3. Angebote in soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
 4. Indoor-Spielplätze,
 5. Freizeit- und Spaßbäder,
 6. Freizeitparks,
 7. Saunas und Dampfbäder,
 8. Angebote der Mehrgenerationenhäuser; abweichende Regelungen für Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote bleiben unberührt,
 9. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen wie Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Ernährungskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger,

Jugendkunstschulen sowie Musikschulen; davon ausgenommen sind bereits anberaumte Prüfungen; digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar.

(4) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden:

1. Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser, Bibliotheken und Archive,
2. vorbehaltlich des Absatzes 3 Nr. 2 Tierparks, zoologische und botanische Gärten sowie ähnliche Freizeitangebote,
3. Bildungsangebote im Gesundheitswesen, Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse, Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz,
4. ärztlich verordneter Rehabilitationssport kontaktfrei im Freien mit bis zu 25 Personen, einschließlich des Trainers,
5. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes; von der Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgewichen werden, soweit die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordert,
6. Autokinos,
7. Seilbahnen,
8. abweichend von Absatz 3 Nr. 9 für Gruppen bis höchstens zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft
 - a) Fahr- und Flugschulen,
 - b) Angebote der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung und Maßnahmen der beruflichen Orientierung, soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind,
 - c) Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, soweit die Abschlussprüfung bis 31. August 2021 vorgesehen ist,
 - d) Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger, soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind,
 - e) Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse,
 - f) Angebote zur Prüfungsvorbereitung zum Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses sowie Angebote in Kooperation mit öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft, soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind,
 - g) außerschulische Nachhilfeangebote,
 - h) Erste-Hilfe-Kurse und

- i) Musikschulen; der Gesangsunterricht ist nur als Einzelunterricht und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander zulässig,
- 9. soweit Trainern, Kunden und Besuchern nur Zutritt gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 1 Abs. 4 ausgenommen sind,
 - a) ärztlich verordneter Rehabilitationssport in geschlossenen Räumen mit höchstens 10 Personen, zuzüglich des Trainers, wobei durchgängig ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
 - b) Spielhallen und Spielbanken; für das gastronomische Angebot gilt § 6,
 - c) Wettannahmestellen; soweit die Wettannahmestellen nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins betreten werden, besteht für die Besucher keine Testpflicht und Verpflichtung des Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis zu führen; für das gastronomische Angebot gilt § 6 entsprechend,
 - d) Angebote von Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkten,
 - e) abweichend von Absatz 3 Nr. 9 öffentliche und private Bildungseinrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen, die nicht in Nummer 8 genannt sind, für Gruppen bis höchstens zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft.

Die Angebote nach Satz 1 Nrn. 8 und 9 Buchst. e schließen Prüfungen ein, selbst wenn diese von einem Dritten durchgeführt werden (Externenprüfung). Besucher der Einrichtungen in Satz 1 Nrn. 2, 3, 8 und 9 Buchst. e haben in Bereichen, in denen die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für die nach Satz 2 und Absatz 3 Nr. 9 Buchst. e zulässigen Prüfungen gilt § 11 Abs. 6 entsprechend. Besucher der Einrichtungen nach Satz 1 Nrn. 1, 7 und 9 Buchst. b bis d sowie abweichend von Satz 3 bei der praktischen Fahr- und Flugschulausbildung nach Satz 1 Nr. 8 haben einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Die Verantwortlichen der Einrichtungen in Satz 1 Nrn. 1, 4, 5 und 9 haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 führen. Bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher der Einrichtungen und Angebote nach Satz 1 Nrn. 4, 8 und 9 Buchst. a sowie e werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt.

- (5) Die Angebote folgender Einrichtungen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden:
 - 1. Angebote von Literaturhäusern,
 - 2. Angebote von Theatern (einschließlich Musiktheater),

3. Angebote von Filmtheatern (Kinos),
4. Angebote von Konzerthäusern und -veranstaltern.

Die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 und im Freien auf höchstens 200 Personen begrenzt ist. Bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt. Die Besucher haben in geschlossenen Räumen und im Freien auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen der Einrichtungen nach Satz 1 einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen.

- (6) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden:

1. Außenbereiche von Badeanstalten, Schwimmbädern sowie Heilbädern, wenn die Zutrittsbegrenzungen in § 1 Abs. 1 eingehalten werden,
2. Innenbereiche von Badeanstalten, Schwimmbädern und Heilbädern sowie Fitness- und Sportstudios, wobei die zulässige Personenzahl auf 1 Person je 20 angefangene Quadratmeter begrenzt ist,
3. Kurse, insbesondere in Fitness- und Sportstudios, in Tanz- und Ballettschulen sowie Yoga- und andere Präventionskurse mit höchstens 10 Personen, zuzüglich des Trainers, wobei durchgängig ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

Die Freigabe der Einrichtungen in Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt durch den Betreiber nach Erstellung eines Hygienekonzeptes. Besuchern der Einrichtungen in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verantwortlichen der Einrichtungen in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen.

§ 5

Beherbergungsbetriebe und Tourismus

- (1) Die Beherbergung von Personen ist zulässig, wenn
1. die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 beachtet werden,

2. die Unterkunft vor einer Weitervermietung vom Vermieter gründlich gereinigt wurde; Art und Umfang der Reinigung ist in einem Reinigungsprotokoll zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren,
 3. Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses und während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 48 Stunden eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt und
 4. die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 führen.
- Für den Betrieb, Zutritt und die Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen (insbesondere WC-Anlagen, Duschen oder Gemeinschaftsküchen) gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. § 4 Abs. 3 Nr. 7 und bleibt unberührt. Die Gäste haben auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen der Beherbergungsstätte sowie in den Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.
- (2) Bei der Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen ist abweichend von Absatz 1 Nr. 3 ausschließlich bei der Ankunft eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, wenn die Beherbergung auf den zulässigen Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 beschränkt ist und eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - (3) Reisebusreisen, Stadtrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote sind untersagt.
 - (4) Schiffsausflüge dürfen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Fahrgäste haben einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das gastronomische Angebot gilt Absatz 6 entsprechend. Bei Schiffsausflügen, die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt begonnen haben, gilt die für den Abfahrtsort geltende Infektionsschutzregelung. Fahrgästen darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen.
 - (5) Bei Fahrten mit Fähren, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind die Hygienevorschriften nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Unterschreitung des Mindestabstands zulässig, wenn der Betreiber sicherstellt, dass Reisende einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 tragen.

§ 6
Gaststätten

- (1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), können für den Publikumsverkehr nur an Tischen im Innenbereich zwischen 6 und 22 Uhr und im Außenbereich geöffnet werden, wenn
1. die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 und der zuständigen Berufsgenossenschaft beachtet werden, wobei die Anzahl der anwesenden Gäste auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Gäste im Außenbereich begrenzt ist,
 2. der Betreiber sicherstellt, dass für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht,
 3. die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen sichergestellt ist,
 4. sichergestellt ist, dass an einem Tisch höchstens die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 zulässigen Personen oder unabhängig von der Anzahl der Haushalte höchstens 5 Personen zusammenkommen,
 5. Informationen der Gäste über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung erfolgen,
 6. Gästen der Zutritt nur gewährt wird, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt und
 7. die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 führen.
- Gäste haben auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn der Betreiber neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherstellt, dass die Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 tragen. § 1 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt nicht für die Belieferung und die Mitnahme von Speisen und Getränken, sowie der Außer-Haus-Verkauf und die Abgabe von Lebensmitteln durch die

Tafeln. Bei der Belieferung, des Außer-Haus-Verkaufs oder der Abgabe von Lebensmitteln ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und
 2. im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet.
- (3) Für Betriebskantinen gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Testpflicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und der zeitlichen Begrenzung in Absatz 1 Satz 1.
- (4) Für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Für Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Testpflicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und der zeitlichen Begrenzung in Absatz 1 Satz 1.

§ 7

Ladengeschäfte, Wochenmärkte, Dienstleistungen der Körperpflege

- (1) Ladengeschäfte jeder Art dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 sichergestellt werden. Besucher haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für gastronomische Angebote der in Satz 1 genannten Einrichtungen gilt § 6 entsprechend.
- (2) Mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebensmittel, der Wochenmärkte, der Direktvermarkter für Lebensmittel, Blumen und Pflanzen, des Vertriebs von Lebensmitteln im Reisegewerbe, des Online-Handels, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Tankstellen, Kfz-Teileverkaufsstellen, der Fahrradläden, des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, der Buchhandlungen, der Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Gärtnereien, Garten- und Baumärkte sowie des Großhandels haben die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen.
- (3) Die Öffnung der Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben und der medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere die durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Medizinische Fußpfleger (Podologen) erbracht werden, sowie deren mobilen Angeboten sind nur zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die

Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften sollen zusätzlich berücksichtigt werden. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen.

- (4) Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist nur erlaubt, wenn die betroffene Einrichtung die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 sicherstellt. Kunden und Besucher haben auf den in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen der Einkaufszentren einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für deren gastronomische Angebote gilt § 6.
- (5) Die Verpflichtungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 nach den Absätzen 1 bis 4 sind von den jeweiligen Hausrechtsinhabern zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

§ 8

Sportstätten und Sportbetrieb

- (1) Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der:
 - 1. kontaktfreie Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand,
 - 2. Sportbetrieb von Berufssportlern,
 - 3. Sportbetrieb von Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes oder einem Landeskader eines Landesfachverbandes des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. angehören sowie Schüler der Eliteschulen des Sports,
 - 4. Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Freien in Gruppen bis höchstens 25 Personen, einschließlich des Trainers,
 - 5. Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports in geschlossenen Räumen in Gruppen, wobei die zulässige Personenzahl auf 1 Person je 20 angefangene Quadratmeter, höchstens aber auf 10 Personen, zuzüglich des Trainers, begrenzt ist,
 - 6. organisierte, kontaktfreie Sportbetrieb außerhalb des Trainingsbetriebs im Freien mit höchstens 25 Personen,
 - 7. die Durchführung der Prüfungen für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 740) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung

von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf

Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe (Bek. des MS vom 4. Juni 2010, MBl. LSA S. 334),

8. die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb von Trainerlizenzen,
9. die Durchführung des Aufnahmegesamtverfahrens sowie die Durchführung der praktischen Anteile in Abschlussprüfungen einschließlich des dazu notwendigen Vorbereitungstrainings und der Prüfungen zur Aufnahme an die Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten vom 17. Juni 2010 (GVBl. LSA S. 364) in Verbindung mit den Ergänzenden Regelungen zur Aufnahme in Schulen mit dem genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt Sport (Sportschulen) (RdErl. des MK vom 15. Februar 2007, SVBl. LSA S. 65, geändert durch RdErl. vom 2. Januar 2012, SVBl. LSA S. 30) sowie die Durchführung der praktischen Anteile von Abschlussprüfungen gemäß der Oberstufenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 242), in der jeweils geltenden Fassung,
10. sowie nach der einschlägigen Studienordnung notwendige Veranstaltungen in Sportstudiengängen.

Das Ministerium für Inneres und Sport kann im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration festlegen, welche Ligen und Wettbewerbe als Sportbetrieb von Kader- und Berufssportlern gemäß Satz 3 Nr. 2 und 3 einzustufen sind und hierbei Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb treffen.

- (2) Für den nach Absatz 1 Satz 3 zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen:
 1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht;
 2. Hygieneanforderungen, insbesondere die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten und
 3. Zuschauer sind nicht zugelassen.
- (3) Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades soll auf den für den Sportbetrieb nach Absatz 1 notwendigen Personenkreis eingeschränkt werden. Die

Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 2 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen.

- (4) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für den Schulsport; das Ministerium für Bildung kann hierzu ergänzende Regelungen treffen.
- (5) Die Trainer oder andere Verantwortliche haben im Rahmen des nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 bis 6 zugelassenen Sports einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen. Im Rahmen des nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 zugelassenen Sports dürfen Trainer und im Rahmen des nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 und 6 zugelassenen Sports darf jede Person nur nach einer Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis betreten, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 besteht. Die Trainer oder anderen Verantwortlichen haben die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

§ 9

Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

- (1) Die Betreiber der folgenden Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen:
 - 1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
 - 2. ambulante und stationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602),
 - 3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 934), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - 4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - 5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136).

Von der Einhaltung der Abstandsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgewichen werden bei Besuchen

1. von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen,
 2. zur Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgung und
 3. zur Seelsorge.
- (2) Die Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Einrichtungen haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen. Das Ergebnis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren. Ein positives Testergebnis hat die Einrichtungsleitung umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 darf zeitgleich von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei Hausständen Besuch erhalten. Der Zutritt darf nur nach einer Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis gewährt werden. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Absatz 6 zu führen. Alle Besuchenden haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das Personal gelten die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 ist der Zutritt folgender Personen zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen stets zu ermöglichen:
1. Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
 2. Rechtsanwälte sowie Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
 3. rechtliche Betreuer sowie Vormünder, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuern gleichgestellt,
 4. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zur Durchführung von Prüfungen Zugang zu gewähren ist,
 5. Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen.

Der Absatz 3 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

- (6) Die Anwesenheit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und in Tagesförderstätten ist Leistungsberechtigten freigestellt. Ein ärztliches Attest ist für die Abwesenheit nicht erforderlich.

§ 10

Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken, Tages- und Nachtpflege, Beratungsleistungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge

- (1) Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken sowie Einrichtungen, in denen Personen mit Pflegebedarf teilstationär untergebracht und verpflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), erbringen ihre Leistungen unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1. Vorerkrankungen der Patienten, die das Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufes erhöhen, sind bei Art und Umfang der Leistungserbringung zu berücksichtigen.
- (2) Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie entsprechende Dienstleistungen werden unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 erbracht.
- (3) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs können Besuchsregelungen aus therapeutischen Gründen sowie Gründen der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens durch die Einrichtungsleitung eingeschränkt werden. Neuaufnahmen sowie Untergebrachte mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptomen werden nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen oder gesondert untergebracht.

§ 11

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn.1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. In Gemeinschaftseinrichtungen kann von den Regelungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 3 und Abs. 2 abgewichen werden, soweit der Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung oder die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordern. Dies gilt auch für Heime der Kinder- und Jugendhilfe.

Soweit möglich und zumutbar, sollen vorhandene Flächen im Außenbereich vorrangig genutzt werden. § 1 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (2) Die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) erfolgt in eingeschränkter Form (eingeschränkter Regelbetrieb). Das Nähere zur Ausgestaltung der Betreuung nach Satz 1 wird durch Erlass nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 geregelt.
- (3) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft) sind geöffnet. An allen Schulen findet der Präsenzunterricht unter Befreiung von der Präsenzpflcht statt. Das Nähere zur Ausgestaltung des Schulbetriebs nach Satz 1 wird durch Erlass nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 geregelt. Schulfahrten sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 untersagt.
- (4) Für die den Schulen angegliederten Wohnheime und Mensen gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die zuständigen Gesundheitsbehörden werden ermächtigt, weitere Einschränkungen festzulegen.
- (5) Ferienlager sind geschlossen.
- (6) Außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 zu tragen. § 1 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 bleibt unberührt.
- (7) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts gilt nicht für Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Im Schulsport besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2.
- (8) Im Freien ist vorrangig der Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, um den Schülern eine Pause vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu ermöglichen.
- (9) Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülern und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), nur gestattet, wenn sie sich an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist. Die Testung mittels Selbsttest kann durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24

Stunden war. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Für die Schulleitung gilt § 1 Abs. 3 Satz 3 nur, soweit nicht von der getesteten oder personensorgeberechtigten Person eine PCR-Testung veranlasst wird. Satz 1 gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügen. Die Ergebnisse der nach Satz 1 durchgeführten Selbsttests oder nach Satz 2 vorgelegten Bescheinigungen werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten. Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Zutrittsregelung, insbesondere Ausnahmen für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen, sowie zur Ausgestaltung der Testpflicht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Erlass zu regeln.

- (10) Betriebspraktika für Schüler können stattfinden, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist. Eine Pflicht zur Absolvierung von Betriebspraktika besteht nicht.

§ 12

Abweichende und ergänzende Regelungen

- (1) Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Justiz, zur Durchführung des staatlichen Teils der ersten juristischen Prüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung sowie zur Sicherstellung der Vorbereitungsdienste und der Prüfungen in den Ausbildungsberufen der Justiz und des Justizvollzugs abweichende Regelungen für seinen Geschäftsbereich zu erlassen.
- (2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge für seinen Geschäftsbereich abweichende Regelungen zu erlassen.
- (3) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, abweichende Regelungen zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes, zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung, zur Durchführung von Klassenarbeiten und Klausuren, zur Durchführung des Präsenzunterrichts insbesondere der Aufhebung der Befreiung von der Präsenzpflcht und des praktischen Unterrichts an berufsbildenden Schulen sowie Sonderregelungen zur Versetzung zu erlassen.
- (4) Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird ermächtigt, zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich geschützten Wirkbereichs der Kultur abweichende Regelungen zu erlassen, insbesondere Näheres zur Ausgestaltung des Betriebs der Kultureinrichtungen unter Pandemiebedingungen zu regeln.
- (5) Die zuständigen Fachressorts sind wie folgt ermächtigt, Näheres zur Ausgestaltung des Betriebs nachfolgender Einrichtungen insbesondere zur Vorbereitung von Zwischen-

und Abschlussprüfungen sowie Sonderregelungen für Prüfungen durch Erlass zu bestimmen:

1. das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung für die Hochschulen; dies umfasst auch Regelungen zu weiteren notwendigen Einrichtungen, wie Bibliotheken und Archive, sowie zur Nutzung von Räumlichkeiten für staatliche Prüfungen der zuständigen Prüfungsämter oder der zuständigen Ministerien,
2. das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie für die Einrichtungen der Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft,
3. das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration für die Bildungseinrichtungen zur Berufsbildung im Bereich der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern,
4. das Ministerium für Bildung für die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannten Einrichtungen und ihre Träger sowie landesweiten Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung und
5. das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration für die Bildungseinrichtungen zur Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen und für alle weiteren Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen,
6. das Ministerium für Inneres und Sport für die Fachhochschule Polizei einschließlich Regelungen zur Sicherstellung des Vorbereitungsdienstes sowie der Prüfungen an der Fachhochschule Polizei.

§ 13

Weitere Öffnungsschritte

- (1) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, gilt ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt:
1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten eines Hausstandes mit höchstens fünf weiteren Personen gestattet,
 2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 sind professionell organisierte Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet; vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Teilnehmerzahl unberücksichtigt,

3. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
4. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Tanzlustbarkeiten im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr gestattet; abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Unterschreitung des Mindestabstands von Personen eines Hausstands zulässig,
5. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind professionell organisierte Spezialmärkte mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
6. abweichend von § 4 Abs. 2 dürfen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden,
7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 Besucher und im Freien auf höchstens 100 Besucher begrenzt ist; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
8. abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und – veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 200 Besucher und im Freien höchstens 300 Besucher zugelassen werden,
9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 8 dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens zehn Personen öffnen,
10. abweichend von § 5 Abs. 3 sind Stadt- und Naturführungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
11. abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist für den nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 zugelassenen Sportbetrieb die Anzahl der Zuschauer in geschlossenen Räumen auf 50 Personen und im Freien auf 100 Personen begrenzt; bei der Ermittlung der Anzahl

der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

12. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 darf jeder Bewohner einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zeitgleich von höchstens fünf Personen Besuch erhalten,

13. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) im Regelbetrieb.

Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote der Nummern 2 bis 5, 7 bis 9 und 11 haben sicherzustellen, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Besucher der Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote des Satzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7, 9 bis 11, der Verkehrs und Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtungen in Nummer 6 sowie in geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen in Nummer 8 einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 12 darf der Zutritt zu Angeboten, Einrichtungen oder deren Außengelände Teilnehmern, Besuchern, Kunden und Zuschauern nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 führen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, treten die in dem jeweiligen Absatz angeordneten Regelungen ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt, außer Kraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 macht der jeweilige Landkreis oder die jeweilige landkreisfreie Stadt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 und 3 eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz jeweils erkennbar wurde. Bei der Ermittlung des Zeitraums in den Absätzen 1 und 3 ist auch der Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu berücksichtigen.

§ 14

Verordnungsermächtigung

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 erreicht, durch Rechtsverordnung weitergehende

Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz.

- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden auf der Grundlage der Regelungen des Absatzes 1 zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen an Orten mit hoher touristischer Anziehungskraft ermächtigt, das Betreten von Gemeinden, Gemeindeteilen oder bestimmten öffentlich zugänglichen Orten, insbesondere Skipisten, Rodelhängen, Wanderwegen, Aussichtspunkten, Parkplätzen und Zufahrtsstraßen, engen Gassen oder Marktplätzen, durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 15

Modellprojekte

- (1) Auf Antrag eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann das Ministerium, dessen Geschäftsbereich die projektierten Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote überwiegend zuzuordnen sind, Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung zeitlich befristet genehmigen (Modellprojekt). Dem Antrag ist eine infektionshygienische Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde beizufügen.
- (2) Die Modellprojekte sollen dazu dienen, die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen. Dabei müssen eine lückenlose Testung, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktnachverfolgung und zum Testnachweis, eine räumliche Abgrenzbarkeit und eine enge Rückkopplung an den öffentlichen Gesundheitsdienst sichergestellt werden.
- (3) Das genehmigende Ministerium kann die Genehmigung aufheben, wenn nach Beginn des Modellprojekts in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tages-Inzidenz einen Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei öffentlichen Wahlen sowie sonstigen Sitzungen von Wahlausschüssen gelten die Absätze 2 bis 5. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlvorstände und Wahlausschüsse auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde hat die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen.

- (3) Im Wahlgebäude ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 2 vorliegt und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 für Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss sich jede Person die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachter), gilt:
1. sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 1 Abs. 6 verpflichtet; der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten der Gemeinde in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; die Gemeinde ist zur Datenverarbeitung nach § 1 Abs. 6 verantwortlich;
 2. Personen, die nach Absatz 3 Satz 2 von der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen sind und einen solchen oder eine partikelfiltrierende Halbmaske nicht tragen, dürfen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr, zwischen 13 Uhr und 18 Uhr sowie ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; der Zutritt zum Wahlraum kann ohne zeitliche Einschränkung gewährt werden, wenn die Person dem Wahlvorstand eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorlegt. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
1. typische Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
 2. entgegen Absatz 3 Satz 1 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt oder
 3. entgegen Absatz 4 Nr. 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine unzulässige Veranstaltung durchführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 eine professionell organisierte Veranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl durchführt, nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen eingehalten werden, oder Teilnehmern der Zutritt zur Veranstaltung gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 einen der dort genannten Gewerbebetriebe, eine dort genannte Einrichtung oder ein dort genanntes Angebot für den Publikumsverkehr öffnet, soweit die Öffnung untersagt ist,
5. entgegen § 4 Abs. 4 bis 6 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen eingehalten werden,
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 9 und Abs. 5 Satz 5 oder Abs. 6 Satz 3 Besuchern den Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten oder eine ordnungsgemäße Reinigung durchgeführt und dokumentiert wird,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Beherbergung von Gästen zulässt, ohne dass für Gäste ein negatives Testergebnis zu Beginn des Nutzungsverhältnisses oder während der Nutzung alle 48 Stunden vorliegt, sofern eine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 nicht besteht,
9. entgegen § 5 Abs. 3 Reisebusreisen, Stadtrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote veranstaltet,
10. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 bei Schiffsausflügen nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregelungen einhalten werden, oder Fahrgästen Zutritt zum Schiff gewährt wird, ohne dass für diese ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt,
11. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 als Betreiber die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregelungen nicht sicherstellt oder nach § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Reisende bei Unterschreitung des Mindestabstands einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen,
12. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Gaststätte im Innenbereich außerhalb der zeitlichen Begrenzung für den Publikumsverkehr öffnet,
13. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln, die besonderen Abstandsbestimmungen für Plätze an Tischen, der zulässige

Personenkreis an einem Tisch oder die Pflicht zur Gästeinformation eingehalten werden,

14. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Gästen den Zutritt zur Gaststätte gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht die Abstandsbestimmungen oder Verzehrbeschränkungen sicherstellt,
16. entgegen § 7 Abs. 1, 3 und nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen eingehalten werden,
17. entgegen § 8 Abs. 1 Sportbetrieb auf Sportstätten zulässt, ohne dass eine Ausnahme vorliegt,
18. entgegen § 8 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass der Mindestabstand, die Hygieneanforderungen, die Begrenzung der Zahl an Sporttreibenden bei nichtkontaktfreien Sportarten eingehalten werden oder Zuschauer zulässt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 10 und Satz 2 nicht sicherstellt, dass die allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5, 7 bis 10 und Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Zugangsbeschränkungen und die Personenbegrenzungen eingehalten werden,
21. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 11 nicht sicherstellt, dass die Begrenzung der Anzahl der Zuschauer eingehalten wird,
22. entgegen § 13 Abs. 2 den Besuchern, Teilnehmern, Kunden, Zuschauern Zutritt zu den Angeboten, Einrichtungen oder deren Außengelände gewährt, ohne dass ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt.

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 7 und 9 Buchst. b bis e in den dort genannten Bereichen oder bei der praktischen Fahr- und Flugschulaausbildung, entgegen § 4 Abs. 5 Satz 4 als Besucher in geschlossenen Räumen oder auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen nach § 4 Abs. 5 Satz 3, entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 als Fahrgast bei Schiffsausflügen, entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 als Gast in den dort genannten Bereichen, entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands, entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen von Gaststätten, entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange, entgegen § 7 Abs. 1, 3 und 4 als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen, entgegen § 9 Abs. 3 Satz 6 als Besucher in den Einrichtungen

in § 9 Abs. 1, entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 als Besucher, Teilnehmer oder Kunde der Einrichtungen in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 7, 9 und 10, auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen der Einrichtung in § 4 Abs. 1 Nr. 6, in geschlossenen Räumen oder auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 8 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in den benannten Verkehrsmitteln keine partikelfiltrierende Halbmaske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 vorliegt.

- (2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als **Anlage** veröffentlicht.

§ 18

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den zuständigen Gesundheitsbehörden die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuständig, wenn die Gesundheitsbehörden nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt haben in diesen Fällen die zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

§ 19

Anwendungsbereich

- (1) Im Anwendungsbereich des § 28b des Infektionsschutzgesetzes findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit § 28b des Infektionsschutzgesetzes keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen als § 28b des Infektionsschutzgesetzes enthält, gelten diese ergänzend.
- (2) Soweit die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen regelt, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, gelten die Ausnahmen auch für diese Verordnung.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Juni 2021 außer Kraft.

Magdeburg, den 21. Mai 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Dreizehnten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Verstöße nach § 17 Abs. 1 der Dreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Dreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tatmehrheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Die in § 17 Abs. 1 Satz 2 der Dreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Tatbestände sind als geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bewerten, soweit im Landkreis oder der kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 nicht übersteigt. In diesen Fällen soll die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erheben. Die Verwaltungsbehörde kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen, insbesondere wenn nach Satz 1 Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen.

13. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1	Aufenthalt mit anderen als den dort genannten oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum	Jede Person	50
§ 2 Abs. 2 Satz 1	Durchführung einer unzulässigen Veranstaltung	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 2 Abs. 3 Satz 3	Durchführung einer Veranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	1 000
§ 3 Abs. 2	Nichttragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske, ohne dass eine Ausnahme vorliegt 1. von unter 50 von 100 000 Einwohnern 2. von mindestens 50 von 100 000 Einwohnern	Kunde, Reisender, Nutzer	50 75

13. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 4 Abs. 1 bis 3	Betreiben eines untersagten Gewerbebetriebs, einer untersagten Einrichtung oder eines untersagten Angebots	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 4 Abs. 4 Satz 4, § 4 Abs. 5 Satz 4 § 5 Abs. 3 Satz 4, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 3 Satz 6, § 13 Abs. 1 Satz 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt 1. von unter 50 von 100 000 Einwohnern 2. von mindestens 50 von 100 000 Einwohnern	Nutzer, Besucher, Gast, Reisender, Kunde	50 75
§ 4 Abs. 4 Satz 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme vorliegt 1. von unter 50 von 100 000 Einwohnern 2. von mindestens 50 von 100 000 Einwohnern	Besucher	50 75
§ 4 Abs. 4 bis 6	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

13. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 4 Abs. 4 Nr. 9 und Abs. 5 Satz 5, Abs. 6 Satz 3	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder der Durchführung einer ordnungsgemäßen und dokumentierten Reinigung	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Beherbergung eines Gasts, ohne dass zu Beginn oder während Nutzung alle 48 Stunden die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 3	Veranstaltung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 4 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder der Durchführung einer ordnungsgemäßen und dokumentierten Reinigung	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

13. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 1	Gewährung des Zutritts zum Schiff, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 5 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 5 Satz 2	Nicht-Sicherstellung des Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes der Reisenden bei Unterschreitung des Mindestabstands	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Öffnen einer Gaststätte für den Publikumsverkehr im Innenbereich außerhalb der zeitlichen Begrenzung	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, der besonderen Abstandsbestimmungen, des zulässigen Personenkreises an einem Tisch und der Gästeinformationen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

13. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 2 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Abstandsbestimmungen oder Verzehreinschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 1, 3 bis 4	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 1	Zulassen des Sportbetriebs ohne Vorliegen einer Ausnahme	Betreiber der Sportstätte	1 000
§ 8 Abs. 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands, der Hygieneanforderungen oder der Begrenzung der Zahl von Sporttreibenden oder Zulassen von Zuschauern	Betreiber der Sportstätte	250
§ 13 Abs. 1 Nrn. 6 und 10 und Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1 000

13. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5, 7 bis 10 und Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Zugangsbeschränkungen oder Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1 000
§ 13 Abs. 1 Nr. 11	Sportbetrieb mit Überschreitung der zulässigen Zuschauerzahl	Betreiber der Sportstätte	1 000
13 Abs. 2	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1 000

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte).